

## **§ 27 DisUV (Brandenburg) — Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges**

Distanzunterrichtsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) An den Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges sind die für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen zum ergänzenden Distanzunterricht für die Bildungsgänge zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife anzuwenden.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 kann in organisatorisch begründeten Fällen eine grundsätzliche Zusammenarbeit der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs derart organisiert sein, dass Standorte jeweils für bestimmte Fächer zuständig sind und als jeweilige Sendeeinheit fungieren, währenddessen an einem anderen Standort die Studierenden digital als Empfangseinheit am Unterricht teilnehmen. Die Genehmigung von Standortvernetzungen trifft das für Schule zuständige Ministerium.

Zitiervorschlag: § 27 DisUV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DisUV/27>